

1619

Discussion
Papers

Erbschaftsteuer, Vermögensteuer
oder Kapitaleinkommensteuer:
Wie sollen hohe Vermögen stärker
besteuert werden?

Opinions expressed in this paper are those of the author(s) and do not necessarily reflect views of the institute.

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2016

DIW Berlin
German Institute for Economic Research
Mohrenstr. 58
10117 Berlin

Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
<http://www.diw.de>

ISSN electronic edition 1619-4535

Papers can be downloaded free of charge from the DIW Berlin website:
<http://www.diw.de/discussionpapers>

Discussion Papers of DIW Berlin are indexed in RePEc and SSRN:
<http://ideas.repec.org/s/diw/diwwpp.html>
<http://www.ssrn.com/link/DIW-Berlin-German-Inst-Econ-Res.html>

Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden?

Stefan Bach

DIW Berlin

9. November 2016

Zusammenfassung

Wenn hohe Vermögen stärker besteuert werden sollen, spricht vieles für eine effektivere Erbschaftsteuer. Dazu sollten die weitgehenden Steuerbefreiungen für Unternehmensübertragungen und weitere Steuervergünstigungen beseitigt werden. Dadurch ließe sich auch bei moderaten Steuersätzen für Unternehmensübertragungen das Steueraufkommen längerfristig mehr als verdoppeln. Ferner könnten die Vermögensteuer wieder erhoben oder die Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern für wohlhabende Haushalte erhöht werden. Das wäre aber aufwändiger zu erheben und dürfte stärkere Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen bei Investitionen und Anlageentscheidungen auslösen.

Keywords: Wealth taxation, wealth distribution, capital income taxation.

JEL Classification: H24, D31.

Der Autor dankt Achim Truger und Margit Schratzenstaller für wertvolle Hinweise und Anmerkungen. Ansonsten gilt das Übliche.

DIW Berlin. sbach@diw.de

1 Einleitung

Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen stehen seit einigen Jahren wieder verstärkt im Blickfeld der Steuerpolitik. Die Einkommens- und Vermögensverteilung ist in den meisten Ländern spürbar ungleicher geworden, insbesondere im oberen Bereich ([OECD 2008, 2015](#), [Roine und Waldenström 2015](#), [Atkinson, Piketty und Saez 2011](#), [Alvaredo et al. 2013](#)). Für Deutschland lässt sich diese Entwicklung bei der Einkommensverteilung seit Mitte der 90er-Jahre beobachten ([Goebel, Grabka und Schröder 2015](#), [Bartels und Schröder 2016](#), [Bach, Corneo und Steiner 2009, 2013](#)). Die Vermögensverteilung ist hierzulande im europäischen Vergleich besonders konzentriert ([ECB 2013](#)). Die Diskussion um die Studie von [Thomas Piketty \(2013\)](#) hat breite Aufmerksamkeit auf diese Entwicklungen gelenkt.

Im gleichen Zeitraum wurde die Umverteilungswirkung der Steuersysteme in Deutschland und in den meisten OECD-Ländern bei hohen Einkommen und Vermögen vermindert ([Förster, Llana-Nozal und Nafilyan 2014](#)). Die Einkommensteuer-Spitzensätze wurden gesenkt. Unternehmens- und Kapitaleinkommen wurden aus der „synthetischen“ und progressiven Besteuerung der persönlichen Einkommen herausgelöst, sie werden zumeist nur noch mit proportionalen Steuersätzen belastet, die deutlich niedriger liegen als der Spitzensteuersatz („duale Einkommensteuer“). Persönliche Vermögensteuern wurden in den meisten OECD-Ländern abgeschafft. Auch die Erbschaftsteuer wurde in manchen Ländern abgeschafft. In Deutschland fristet sie nur ein Schattendasein, gemessen an der hohen Vermögenskonzentration und der anrollenden Erbschaftswelle.

Vor diesem Hintergrund gibt es eine Renaissance der Besteuerung von Spitzeneinkommen und hohem Vermögen ([Atkinson 2015](#), [Iara 2015](#), [Brys u.a. 2016](#)). In einigen Ländern wurden die Spitzensteuersätze angehoben oder Vermögensteuern erhöht oder wiederbelebt, etwa in Frankreich und Spanien. Auch in Deutschland hat dies in den steuerpolitischen Diskussionen der letzten Jahre eine Rolle gespielt, insbesondere im Bundestagswahlkampf 2013 ([Bach und Schratzenstaller 2013](#), [Institut der deutschen Wirtschaft 2013](#), [Zipfel 2013](#)). Die seitdem regierende Große Koalition hat die Steuerpolitik weitgehend ausgeblendet. Im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes 2017 rücken diese Themen wieder auf die Agenda.

Als allgemeine Steuern auf hohe Vermögen kommen infrage: die laufende *Vermögensteuer* auf den jeweils aktuellen Vermögensbestand sowie die *Erbschaft- und Schenkungsteuer* auf unentgeltliche Vermögensübertragungen. Für diese Steuern müssen die Vermögen möglichst breit erfasst und mit ihren Marktwerten ermittelt werden. Höhere persönliche Freibeträge sollen die Vermögen der Mittelschichten und unteren Oberschichten freistellen. Eine Alternative besteht darin, die *Unternehmens- und Kapitaleinkommen* der wohlhabenden Haushalte wieder stärker zu besteuern. Dazu müsste die „Dualisierung“ der Einkommensteuer zurückgenommen werden, also die niedrigere proportionale Besteuerung dieser Einkommen durch Unternehmensteuern und Abgeltungsteuer erhöht beziehungsweise diese Einkünfte wieder im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer veranlagt werden.

In dieser Studie werden die Aufkommens-, Belastungs- und Effizienzwirkungen der Alternativen zur Besteuerung hoher Vermögen und Einkommen dargestellt und verglichen. Dabei werden auch Anpassungs- und Ausweichreaktionen sowie die Verwaltungs- und Befolgungskosten betrachtet.

Eine laufende Vermögensteuer ähnelt einer laufenden Besteuerung der Kapitaleinkommen. Allerdings ist die Besteuerung unabhängig vom laufenden Ertrag (Soll-Einkommensteuer) und die implizite Ertragsbelastung ist bei riskanten Investitionen niedriger als bei sicheren. Es entstehen zusätzliche Verwaltungs- und Befolgungskosten für die laufende Bewertung und Veranlagung des Vermögens. Zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht auch bei einer stärkeren Belastung der Unternehmens- und Kapitaleinkommen der wohlhabenden Bürger, da diese Einkommen dann den Teilhabern gesondert zugerechnet werden müssen.

Die Erbschaftsteuer erscheint unter Effizienz- und Lastverteilungsgesichtspunkten günstiger als die laufende Vermögensteuer und ist kostengünstiger zu erheben, da das Vermögen nur einmal beim Transfer veranlagt werden muss. Soweit sie allerdings in die Kalküle von Unternehmern und Anlegern einbezogen wird, wie zumeist bei großen Vermögen oder Familienunternehmen, kann sie ähnliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen auslösen wie eine laufende Vermögensteuer oder eine Ertragsteuer gleichen Aufkommens.

In Kapitel 2 werden aktuell diskutierte Modelle zur Wiedererhebung der Vermögensteuer dargestellt und mit einer entsprechenden Belastung der Unternehmens- und Kapitaleinkommen verglichen. Kapitel 3 behandelt die Erbschaftsteuer. Aufgezeigt werden deren Effizienz- und Belastungswirkungen sowie deren Aufkommenspotentiale bei Abschaffung der weitreichenden Steuervergünstigungen. Kapitel 4 fasst die Ergebnisse zusammen.

2 Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer?

Vermögensteuermodelle

Die aktuellen Vorschläge zur Wiedererhebung der Vermögensteuer orientieren sich zumeist an einem Konzept rot-grün regierter Bundesländer aus dem Jahr 2012 ([Bach und Beznoska 2012](#), [Hey, Maiterth und Houben 2012](#), [Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2013](#), [Bach, Beznoska und Thiemann 2016](#)). Dieses orientiert sich grundsätzlich an der Systematik der alten Vermögensteuer, die bis 1996 erhoben wurde. Die steuerpflichtigen Vermögenswerte – Immobilien, Unternehmen und Finanzanlagen sowie wertvolle Sammlungen und hochwertige Luxusgüter – sollen mit regelmäßig aktualisierten Marktwerten angesetzt werden, Vorsorgevermögen für betriebliche und private Alters- und Krankenversicherungen sollen steuerfrei bleiben.

Um die Steuerbelastung auf die sehr wohlhabenden Teile der Bevölkerung zu konzentrieren, ist ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro vorgesehen („Millionärssteuer“). Ferner werden zumeist spezifische Freibeträge oder andere Vergünstigungen für Betriebsvermögen vorgesehen,

um kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten. Juristische Personen können eigenständig der Vermögensteuer unterliegen, wie es bei der alten Vermögensteuer bis 1996 der Fall war, dann soll aber eine Mehrfachbelastung der Anteile an Kapitalgesellschaften vermieden werden.

Beim Konzept der rot-grün regierten Bundesländer aus dem Jahr 2012 ist ein Steuersatz von 1 Prozent vorgesehen. Auch weitere Vorschläge aus dem Umfeld von SPD, Grünen oder Gewerkschaften orientieren sich an dieser Tarifbelastung. Als Aufkommensziel werden dabei zumeist jährliche Steuereinnahmen von etwa 10 Milliarden Euro angegeben. [Bach, Beznoska und Thiemann \(2016\)](#) analysieren einen progressiven Steuertarif mit 1,5 Prozent ab einem steuerpflichtigen Vermögen von 20 Millionen Euro. Die Linkspartei hat im Bundestagswahlkampf 2013 einen Steuersatz von 5 Prozent gefordert ([Die Linke 2013: 8 ff.](#), [Zipfel 2013](#)).

Laufende Vermögensteuer entspricht „risikobereinigter“ Einkommensteuer

Vermögen und Einkommen sind im Wesentlichen zwei Seiten einer Medaille: Vermögen dient dazu, Einkommen zu erwirtschaften oder die Vermögensobjekte unmittelbar für Konsumzwecke zu nutzen, etwa beim Wohneigentum oder dauerhaften Konsumgütern. Erzielt ein Vermögensgegenstand kein Einkommen oder keinen Nutzen, ist er nichts wert. Besteuert man Vermögen, besteuert man mittelbar auch die Erträge oder Nutzwerte des Vermögens, und umgekehrt. Daher wird die laufende Vermögensbesteuerung auch als „Soll-Ertragsteuer“ bezeichnet. Das „Soll“ bezieht sich auf eine angenommene Rendite des Vermögens. Dagegen belastet die Kapitaleinkommensbesteuerung die tatsächlichen Erträge.

Im einfachen intertemporalen Modell ohne Unsicherheit lassen sich grundlegende Zusammenhänge zwischen Vermögens- und Einkommensbesteuerung formulieren. Seien Y der nachhaltig zu erzielende Jahresertrag einer Vermögensanlage und r der Kapitalkostensatz oder Kapitalisierungszins für die Ertragsbewertung, so gilt für den Vermögenswert W bei langer Laufzeit der Investition („ewige Rente“):

$$W = \frac{Y}{r}. \quad (1)$$

Dabei wird der nachhaltige Jahresertrag mit dem Vervielfältiger $1/r$ kapitalisiert. Das jährliche Aufkommen einer Vermögensteuer T_w mit dem jährlichen proportionalen Steuersatz t_w ergibt sich unter Vernachlässigung von Freibeträgen aus

$$T_w = t_w W. \quad (2)$$

Somit gilt für die Belastung der Vermögensteuer in Relation zum nachhaltigen Jahresertrag:

$$\frac{T_w}{Y} = \frac{t_w}{r}. \quad (3)$$

Diese implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer ist unabhängig von der tatsächlichen Rendite einer Investition. Denn die Ertragsbewertung führt bei niedrigeren oder höheren Renditen zu nied-

rigeren oder höheren Ansätzen für den Vermögenswert W . Erzielt z.B. ein mittelständisches Unternehmen mit einem Eigenkapital von 10 Millionen Euro und einem Kapitalkostensatz von 7 Prozent eine nachhaltige Eigenkapitalrendite von 10 Prozent, so beläuft sich der Ertragswert des Unternehmens auf 14,3 Millionen Euro. Liegt die Eigenkapitalrendite dagegen bei 5 Prozent, beträgt der Ertragswert nur 7,1 Millionen Euro. Eine jährliche Vermögensteuer von 1 Prozent auf den Ertragswert bedeutet in beiden Fällen eine Belastung der nachhaltigen Eigenkapitalrendite von 14,3 Prozent.

In der realen Welt gibt es Unsicherheit über die künftigen Erträge. Die zumeist risikoaversen Investoren verlangen eine Risikoprämie, die sich an Ausfallrisiko und Streuung der jeweiligen Anlageklasse orientiert. Der Kapitalkosten- oder Kapitalisierungszinssatz r setzt sich dann zusammen aus einem sicheren Basiszins i , der sich zum Beispiel an der Rendite sicherer Staatsanleihen orientiert, sowie einem Risikozuschlag s („spread“). Dann gilt für die Belastung der Vermögensteuer in Relation zum erwarteten nachhaltigen Jahresertrag \hat{Y} :

$$\frac{T_w}{\hat{Y}} = \frac{t_w}{i + s}. \quad (4)$$

Die implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer bezogen auf den nachhaltigen Ertrag sinkt, wenn bei der Bewertung eine höhere Risikoprämie angesetzt wird. Faktisch stellt die Vermögensteuer die Risikoprämie steuerfrei, sie entspricht daher einer „risikobereinigten“ Einkommensteuer T_w mit

$$T_i = t_i i \hat{W}. \quad (5)$$

Bei gleichem Steueraufkommen $T_w = T_i$ gilt:

$$t_i = \frac{t_w}{i}. \quad (6)$$

Das heißt, eine Vermögensteuer entspricht einer Einkommensteuer auf den „risikobereinigten“ Ertrag in Höhe der Relation von Vermögensteuersatz t_w und Basisrendite i . Bei einer jährlichen Vermögensteuer von 1 Prozent und einer Basisrendite von 2 Prozent bedeutet das einen impliziten Ertragsteuersatz von 50 Prozent.

Diese „risikobereinigte“ Einkommensteuer ist das Komplement zu einer „zinsbereinigten“ Einkommensteuer. Bei letzterer werden die Unternehmens- und Kapitaleinkommen um den sicheren Basiszins bereinigt, was einer „negativen Vermögensteuer“ entspricht (Sachverständigenrat 2012: Tz. 409 ff., 430). Dadurch werden nur Risikoprämien und ökonomische Renten besteuert.

Die Vermögensteuer ist eine „Soll-Ertragsteuer“. Sie wird unabhängig von den zyklischen Schwankungen der tatsächlichen Erträge von Immobilien, Unternehmen oder Aktien auf den erwarteten nachhaltigen Ertrag erhoben. Sie ist nicht vollständig ertragsunabhängig, denn bei einer konsequenten Marktbewertung oder Ertragswertermittlung sollten sich Änderungen des nachhaltigen Ertrags in der Bewertung niederschlagen. Wenn zum Beispiel ein Stahlwerk in Brasilien technisch schlecht funktioniert oder konventionelle Kraftwerke in Deutschland durch die Energiewende dauerhaft kein Geld mehr verdienen, sind sie kaum noch etwas wert.

Allerdings ist der prospektive Markt- oder Ertragswert unsicher und häufig nur schwer festzustellen, vor allem bei kleineren Unternehmen oder weniger marktgängigen Immobilien. Insbesondere bleiben konjunkturelle Ertragsschwankungen bei der Vermögensteuer unberücksichtigt. Da die Vermögensteuer in gleichbleibenden Jahresraten erhoben wird, lässt sie die zeitliche Varianz der Nach-Steuer-Erträge konstant. Dagegen atmet die Besteuerung der tatsächlichen Erträge mit der Konjunktur, sie reduziert die Varianz der Nach-Steuer-Erträge. Die Besteuerung hat hier eine Versicherungsfunktion, der Staat beteiligt sich mit dem Steueraufkommen am Risiko der Investoren. Gesamtwirtschaftlich trägt das zur Konjunkturstabilisierung bei, da die Steuerbelastung in der Rezession sinkt und im Boom steigt. Insoweit erhöht die Vermögensteuer die Risikoprämien der Investoren im Vergleich zu einer Kapitaleinkommensteuer gleichen Aufkommens und leistet keinen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung.

Spürbare implizite Belastung der Grenzerträge

Tabelle 1 zeigt die implizite Grenzbelastung einer jährlichen Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent bezogen auf den nachhaltigen Ertrag verschiedener Investitionen (vgl. dazu auch [Hey, Maiterth und Houben 2012: 92 ff.](#), [Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2013: 39 ff.](#), [Spengel u.a. 2013](#)). Entsprechend Gleichung (4) wird die implizite Ertragsteuerbelastung für verschiedene Kapitalkosten beziehungsweise Kapitalisierungszinssätze dargestellt. Ferner wird die gesamte implizite Ertragsteuerbelastung einschließlich der geltenden Ertragsteuern angegeben. Dabei wird angenommen, dass die Investoren steuerpflichtige Inländer sind und keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen Ertragsteuern und Vermögensteuern bestehen.

Unterschieden werden Investitionen in eine inländische Kapitalgesellschaft oder in ein inländisches Personenunternehmen und dabei verschiedene Finanzierungs- und Gewinnverwendungsalternativen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Ertragsteuerbelastungen führen (Fremdfinanzierung, Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung). Bei der Belastungswirkung der Vermögensteuer wird berücksichtigt, dass bei der steuerlichen Unternehmensbewertung der nachhaltige Ertrag vor Steuern um eine pauschale Ertragsteuerbelastung von 30 Prozent reduziert wird (§ 202 Absatz 3 Bewertungsgesetz).¹

Wohlgemerkt handelt es sich bei den berechneten Belastungen um implizite *Grenzbelastungen* der Erträge. Diese sind relevant für Verhaltensanpassungen, also für Investitionsentscheidungen oder auch Steuergestaltungen. Bewertungsabschläge oder reduzierte Steuersätze für bestimmte Vermögensarten, zum Beispiel für Betriebsvermögen oder Immobilien, senken diese Grenzbelastungen. Freibeträge

¹ Bei den privaten Kapitalanlagen werden Finanzanlagen betrachtet, die der Abgeltungsteuer unterliegen, sowie Vermietungsinvestitionen. Für die persönliche Einkommensteuer wird der Spitzensteuersatz von 45 Prozent verwendet. Eine separate Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften ist hier vernachlässigt, angenommen wird, dass die Anteile an Kapitalgesellschaften bei den natürlichen Personen voll steuerpflichtig sind.

oder Steuervergünstigen reduzieren die Durchschnittsbelastungen und damit die Einkommenseffekte. Bei Standortentscheidungen können sie auch Investitionsentscheidungen beeinflussen.

Tabelle 1

Nominale Grenzsteuerbelastung von Investitionen und Kapitalanlagen von Inländern im Inland durch Ertragsteuern und Vermögensteuer (Steuersatz 1 Prozent)
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags.

| Investitionen in | Ertragsteuern | Vermögensteuerbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von | | | | | Gesamtbelastung bei Kapitalkosten/Kapitalisierungszins von | | | | |
|---|---------------|--|------|------|------|-------|--|------|------|------|-------|
| | | 2,0% | 4,0% | 5,5% | 7,0% | 10,0% | 2,0% | 4,0% | 5,5% | 7,0% | 10,0% |
| Unternehmen im Inland Kapitalgesellschaft¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| Gewinnthesaurierung | 29,8 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 64,8 | 47,3 | 42,6 | 39,8 | 36,8 |
| Gewinnausschüttung | 48,3 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 83,3 | 65,8 | 61,1 | 58,3 | 55,3 |
| Fremdfinanzierung | 29,9 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 64,9 | 47,4 | 42,6 | 39,9 | 36,9 |
| Personenunternehmen | | | | | | | | | | | |
| Regelbesteuerung | 47,4 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 82,4 | 64,9 | 60,2 | 57,4 | 54,4 |
| Thesaur.begünst. | 36,2 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 71,2 | 53,7 | 48,9 | 46,2 | 43,2 |
| Nachverst. Ausschütt. | 48,0 | 35,0 | 17,5 | 12,7 | 10,0 | 7,0 | 83,0 | 65,5 | 60,7 | 58,0 | 55,0 |
| Private Kapitalanlagen | | | | | | | | | | | |
| Finanzanlagen (Abg.St.) | 26,4 | 50,0 | 25,0 | 18,2 | 14,3 | 10,0 | 76,4 | 51,4 | 44,6 | 40,7 | 36,4 |
| Vermietung | 47,5 | 50,0 | 25,0 | 18,2 | 14,3 | 10,0 | 97,5 | 72,5 | 65,7 | 61,8 | 57,5 |
| Annahmen: Gewerbsteuer Hebesatz 400%, Grenzsteuersatz Einkommensteuer 45%. Vermögensteuersatz 1% Keine Steuersatzermäßigungen für Betriebs- oder Immobilienvermögen. Vernachlässigung von sachlichen und persönlichen Freibeträgen sowie Zinsschranke. Investor ist steuerpflichtiger Inländer. | | | | | | | | | | | |

Bei durchschnittlichen Kapitalkosten der Unternehmen von etwa 7 Prozent bedeutet also eine laufende Vermögensbesteuerung von 1 Prozent eine implizite Erhöhung der Unternehmensteuerbelastung um 10 Prozentpunkte bezogen auf den nachhaltigen Ertrag. Bei höheren Kapitalkosten, typischerweise bei kleineren Unternehmen oder Branchen mit höherem Risiko, sinkt die implizite Ertragsteuerbelastung. Bei Vermögensanlagen mit niedrigeren Kapitalkosten ergeben sich höhere implizite Ertragsbelastungen. So wird bei der Ertragsbewertung von Immobilien in den letzten Jahren mit „Liegenschaftszinsen“ von etwa 4 Prozent bis 6 Prozent gerechnet. Bei sicheren Staatsanleihen, Pfandbriefen, Termingeldern, Sparkonten oder anderen sicheren festverzinslichen Anlagen sind die Zinsen momentan sehr niedrig oder sogar negativ. Sobald die Rendite unter den Steuersatz fällt, greift die Vermögensteuer die Vermögenssubstanz an („Substanzsteuer“). Selbst wenn diese Zinsen mittelfristig wieder auf 2 Prozent steigen, kommt man bei einem Vermögensteuersatz von 1 Prozent auf eine implizite Ertragsbelastung von 50 Prozent.

Beträchtliches Aufkommen auch bei hohen persönlichen Freibeträgen

Bach, Beznoska und Thiemann (2016) führen Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer wiedererhobenen Vermögensteuer durch. Die Simulationen beziehen sich auf das Jahr 2011. Datenbasis ist eine Schätzung der Vermögensverteilung in Deutschland auf Grund-

lage der deutschen Daten der ersten Welle des Household Finance and Consumption Survey ([ECB 2013](#)) der Euro-Zentralbanken sowie der Liste der 500 reichsten deutschen Familien des *manager* magazins (2011). Dabei wird für die hohen Vermögen die Pareto-Verteilung angenommen ([Bach, Thiemann und Zucco 2015](#)).²

Die Vermögensverteilung ist in Deutschland stark auf das obere Prozent und das obere Promille der Bevölkerung konzentriert. Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt 32 Prozent des gesamten Vermögens, die reichsten 0,1 Prozent besitzen 16 Prozent. Daher können Steuern auf hohe Vermögen und Einkommen auch bei hohen persönlichen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Für einen persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einen proportionalen Vermögensteuersatz von 1 Prozent ergeben die Mikrosimulationsanalysen ein jährliches Steueraufkommen von 19 Milliarden Euro (0,71 Prozent des BIP 2011). Gewährt man zusätzlich einen spezifischen Freibetrag für das Betriebsvermögen in Höhe von fünf Millionen Euro, sinkt das jährliche Steueraufkommen auf 15 Milliarden Euro (0,55 Prozent des BIP 2011). Belastet werden nur die reichsten 1 Prozent der Bevölkerung, also etwa 400 000 Haushalte, wobei gut zwei Drittel des Vermögensteueraufkommens auf das oberste Promille der Vermögensverteilung entfällt.

Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer neben der bestehenden Ertragsbesteuerung könnte zu spürbaren Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen führen, die das Steuermehraufkommen reduzieren.³ [Bach, Beznoska und Thiemann \(2016\)](#) simulieren hierzu verschiedene Szenarien auf Grundlage von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze in Deutschland. Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine implizite Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet (vgl. oben) und angenommen, dass die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in gleichem Umfang reagiert wie die Bemessungsgrundlagen der Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag).⁴ Als Basisszenario wird eine Bemessungsgrundlagenelastizität von -0,25 bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge angenommen.⁵ Dann geht das

² Die Schätzungen sind mit größeren Unsicherheiten verbunden (vgl. auch [Westermeier und Grabka 2015](#)), die Konfidenzintervalle sind recht breit. Die Punktschätzungen sind vermutlich zu niedrig, da die Liste des *manager* magazins (2011) zumeist nur die Unternehmensvermögen erfasst und nicht das übrige Privatvermögen in Form von Immobilien oder Finanzanlagen. Ferner dürften die Top-Vermögen angesichts der Entwicklungen auf den Finanz- und Vermögensmärkten seit 2011 deutlich gestiegen sein.

³ Unternehmen können auf eine höhere Vermögensteuerbelastung reagieren, indem sie mobile Vermögenswerte in das Ausland verlagern, die Eigenfinanzierung vermindern oder über Gewinnverlagerungen und ähnliche Gestaltungen die steuerlichen Ertragswerte reduzieren. Längerfristig können auch Sachinvestitionen reduziert oder in das Ausland verlagert werden. Kapitalanleger können Anlagen ins Ausland verlagern oder ins Ausland abwandern.

⁴ [Brühlhart u.a. \(2016\)](#) schätzen relativ hohe Elastizitäten für die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuern in den Schweizer Kantonen. [Kopczuk \(2013\)](#) zitiert weitere Studien zu den Wirkungen von Erbschaft- und Vermögensteuern.

⁵ Das heißt, wenn der Steuersatz um ein Prozent (nicht Prozentpunkte) erhöht (oder gesenkt) wird, sinkt (oder steigt) die Bemessungsgrundlage um 0,25 Prozent.

Steueraufkommen gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen um etwa ein Drittel zurück. Etwa zwei Drittel dieses Aufkommensrückgangs entsteht durch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen. Bei einer schwächeren Elastizität von $-0,1$ reduziert sich das Steueraufkommen um etwa 14 Prozent.

Insgesamt könnte also eine Vermögensteuer mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem Steuersatz von 1 Prozent ein Aufkommen von etwa 10 Milliarden Euro im Jahr erzielen, selbst wenn ein zusätzlicher Freibetrag für das Betriebsvermögen von bis zu 5 Millionen Euro gewährt wird und stärkere Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen das Aufkommen mindern.

Ein ähnliches Aufkommen ließe sich dann auch durch eine entsprechende Erhöhung der Ertragsteuern erzielen. Wie in Tabelle 1 dargestellt müsste man die Unternehmensteuerbelastung um etwa 10 Prozentpunkte anheben, die Besteuerung von Vermietungseinkünften um knapp 20 Prozentpunkte und die Besteuerung von sicheren Kapitaleinkünften um mindestens 50 Prozentpunkte. Will man die Ertragsteuersätze gleichmäßig erhöhen, würden bei gleichem Aufkommen die Unternehmenseinkommen höher und die sicheren Kapitaleinkommen niedriger belastet. Ferner müsste eine analoge Erhöhung der Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern auf die sehr wohlhabenden Haushalte zugeschnitten werden, in etwa das reichste 1 Prozent der Bevölkerung. Sofern keine gesonderte Vermögensermittlung durchgeführt werden soll, könnte man Steuerzuschläge ab einem Vermögenseinkommen von zum Beispiel 50 000 Euro erheben. Ferner müsste man die Unternehmenseinkommen umfassend ermitteln und den steuerpflichtigen Personen individuell zurechnen, was derzeit bei der persönlichen Einkommensteuer nicht gemacht wird (vgl. unten).

Effizienznachteile der Vermögensteuer

Die Besteuerung von Kapitaleinkommen oder Vermögen ist eine der ältesten Fragen der Optimalsteuertheorie. Während für Normalvermögen und deren Einkommen häufig empfohlen wird, längerfristiges Vorsorgespargen steuerlich freizustellen („sparbereinigte Einkommensteuer“, „nachgelagerte Besteuerung“), gibt es keine klare theoretische oder empirische Evidenz zur Besteuerung hoher Kapitaleinkommen (Mankiw, Weinzierl und Yagan 2009, Diamond und Saez 2011, Piketty, Saez und Zucman 2013). Gegen eine stärkere Besteuerung sprechen das klassische Argument der Neutralität bei der intertemporalen Allokation und die „Verzerrung“ vieler Entscheidungen bei Investitionen, Portfolioauswahl, Finanzierung oder Rechtsformwahl. Unsicherheit, kürzere Planungshorizonte oder Liquiditätsbeschränkungen stellen diese Empfehlung in Frage. Bei einer starken und zunehmenden Einkommens- und Vermögenskonzentration kann Umverteilung auch die gesamtwirtschaftliche Effizienz fördern. Das gilt vor allem für negative Externalitäten einer wachsenden Ungleichverteilung von Einkommen oder Vermögen, etwa wirtschaftliche Macht und politischer Einfluss von reichen Personen, soziale Desintegration, politische Konflikte oder zunehmende gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte (Ostry, Berg und Tsangarides 2014, Treeck und Sturn 2012). Zugleich sind hohe Einkommen und

Vermögen auch mit positiven sozialen Externalitäten verbunden, soweit sie Anstrengungen und Leistungen honorieren, die gesamtgesellschaftliche Wohlfahrtsgewinne bedeuten ([Mankiw 2013](#)).

Hier soll die laufende Vermögensteuer auf hohe Vermögen mit einer entsprechenden Steuererhöhung für Unternehmens- und Kapitaleinkommen gleichen Aufkommens verglichen werden. Abgesehen von der unterschiedlichen Belastung der Vermögenserträge und der mangelnden Risikobeteiligung der Vermögensteuer dürften die oben skizzierten Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen für beide Besteuerungsformen ähnlich sein. Diese vermindern Steueraufkommen und Umverteilungswirkung der Besteuerung von hohem Vermögen oder Kapitaleinkommen. „Zusatzlasten“ im Sinne von gesamtwirtschaftlichen Effizienzverlusten gehen damit nur insoweit einher, als damit negative realwirtschaftliche Wirkungen auf Produktion und Beschäftigung verbunden sind. So könnten Investitionen, Wertschöpfung und Beschäftigung im Inland zurückgehen, soweit die Vermögensteuer Auslandsinvestitionen begünstigt. Soweit sich ein Teil der geschätzten Anpassungsreaktionen auf Steuer-gestaltungen beziehen, müssen damit keine größeren realwirtschaftlichen Nachteile verbunden sein, lediglich das Steueraufkommen geht zurück. Kleinere Effizienzverluste entstehen hier durch „Verzerrungen“ einzelner Entscheidungen, etwa Finanzierungsformen und Rechtsformwahl bei Unternehmen oder Portfolioentscheidungen bei Anlegern, sowie den höheren Aufwand für Verwaltung und Befolgung der Steuern. Daher sollten die Steuergestaltungsmöglichkeiten weiter reduziert und die Steuersysteme besser international abgestimmt werden. Die Benachteiligung von Inlandsinvestitionen gegenüber Auslandsinvestitionen durch die Vermögensteuer (dazu [Hey, Maiterth und Houben 2012](#): 102 ff., [Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2013](#): 46 ff.) könnte durch eine konsequente Besteuerung des weltweiten Vermögens vermieden und Kapital(export)neutralität hergestellt werden. Dafür müssten aber die Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend angepasst werden.

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, besteht der wesentliche Unterschied zwischen einer laufenden Vermögensteuer und einer Kapitaleinkommensteuer gleichen Aufkommens in der unterschiedlichen Belastung von Vermögensarten mit verschiedenen Risiken. Die Vermögensteuer stellt die Risikoprämie faktisch steuerfrei, bezogen auf den Ertrag belastet sie riskante Investitionen deutlich geringer als sicherere. Unter gesamtwirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten erscheint das nicht sinnvoll ([Mirrlees u.a. 2011](#): 348, [Richter und Wiegard 1991](#)), es sei denn, man will unternehmerische Investitionen oder Immobilieninvestitionen breit fördern.

In Steuertheorie und betriebswirtschaftlicher Steuerlehre wird zumeist einer „zinsbereinigten“ Ertragsbesteuerung der Vorzug gegeben, bei der die Unternehmens- und Kapitaleinkommen um den sicheren Basiszins bereinigt und nur Risikoprämien und ökonomische Renten besteuert werden ([Spengel u.a. 2012](#), [Sachverständigenrat 2012](#): Tz. 409 ff, [2015](#): Tz. 728 ff.). Damit soll die „Entscheidungsneutralität“ der Besteuerung bei Ersparnis, Investitionen und Finanzierung verbessert und die Benachteiligung der Eigenfinanzierung gemildert werden. Allerdings würden dann hohe Zinseinkommen ohne besonderes Risiko steuerfrei gestellt und riskantere Investitionen relativ stärker belastet.

Durch die fehlende Ertragsbeteiligung hat die Vermögensteuer keine Versicherungsfunktion, anders als die Ertragsbesteuerung. Auch das wirkt sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz aus, denn mit der breiten Ertragsbesteuerung partizipiert der Staat über die Steuereinnahmen an fast allen wirtschaftlichen Aktivitäten in der Volkswirtschaft und kann damit einen umfassenden Risikoausgleich darstellen, er hat also die niedrigsten Risikokosten. Ferner leistet die Vermögensteuer keinen Beitrag zur Konjunkturstabilisierung. Insoweit hat sie Effizienz Nachteile gegenüber der Ertragsbesteuerung.

Vermögensteuer als Ergänzungssteuer für mehr Steuergerechtigkeit

Im Hinblick auf die üblichen Steuerlastverteilungs- und Umverteilungsziele wird der Vermögensteuer traditionell eine ergänzende Rolle neben der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung zugesprochen. Das war schon so, als während des Kaiserreichs in den meisten deutschen Ländern allgemeine Vermögensteuern eingeführt wurden. Die „Ergänzungssteuer“, die in Preußen ab 1895 galt, brachte diese Funktion schon in ihrem Namen zum Ausdruck. Sie sollte Erfassungslücken der Einkommensteuer schließen, etwa bei Veräußerungsgewinnen aus privater Vermögensverwaltung oder bei ertragslosen Vermögensgegenständen der gehobenen Lebensführung wie „Landhäuser und Parkanlagen“. Prägend war ferner der Gedanke, die „gesicherten“ und „mühelosen“ Kapitalerträge höher zu belasten, die nicht auf menschlicher Arbeit beruhen („fundiertes“ Einkommen, „Fundustheorie“).⁶

Daraus entwickelte sich die Idee einer besonderen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Vermögens, die über die reine Ertragsfähigkeit hinausgeht und an Vermögensfunktionen anknüpft wie Sicherheit, Unabhängigkeit oder wirtschaftlichen und politischen Einfluss (Haller 1981: 43, Fecher 1980: 472). Dabei spielen Gesichtspunkte des sozialen Ausgleichs und der Umverteilung eine stärkere Rolle als bei der Einkommensbesteuerung. Diese Rechtfertigungslehre war in Deutschland bis in die 1980er Jahre weit verbreitet, der Gesetzgeber hatte sie bei der letzten größeren Vermögensteuerreform von 1974 ausdrücklich betont (Gesetzentwurf Steuerreformgesetz 1974: 51). Angesichts der gestiegenen Konzentration von Einkommen und Vermögen werden diese Aspekte in den letzten Jahren wieder stärker wahrgenommen.

Mit dieser besonderen Vermögens-Leistungsfähigkeit kann man auch rechtfertigen, dass die Vermögensteuer die sicheren Vermögenserträge stärker belastet als die riskanten. Denn wenn jemand 50 000 Euro im Jahr aus Finanzanlagen mit hoher Bonität wie sicheren Staatsanleihen oder Pfandbriefen erzielt, sind Marktwert und Liquidität seines Vermögens deutlich größer als bei entsprechenden Ein-

⁶ In der Gesetzesbegründung hieß es seinerzeit: „Die Anschauung, dass dem sog. fundierten, d.h. auf Besitz gegründeten Einkommen im Vergleich zu dem Arbeitseinkommen im Allgemeinen eine größere Steuerkraft beiwohne, ist so weit verbreitet wie berechtigt, und bedarf einer besonderen Begründung an dieser Stelle nicht.“ (Gesetzentwurf Ergänzungssteuer 1893: 370; vgl. dazu Thier 1999: 593 ff.).

künften aus realwirtschaftlichen Investments, die in wenig fungiblen Sachwerten stecken unternehmerische Risiken bergen. Zugleich wird hier deutlich, dass man die direkte Besteuerung nicht wesentlich auf die Vermögensbesteuerung zulasten der Einkommensbesteuerung verlagern sollte. Denn Risikoprämien und ökonomische Renten machen einen erheblichen Teil der gesamtwirtschaftlichen Vermögenseinkommen aus. Sie repräsentieren steuerliche Leistungsfähigkeit in Form von Einkommen. Zudem fließen sie vor allem wohlhabenden und sehr reichen Bürgern zu.

Auch der alte Gedanke einer ergänzenden Korrekturfunktion der Vermögensbesteuerung zieht sich bis heute durch die steuerpolitischen Diskurse. Die Vermögensbesteuerung kann Kapitalerträge belasten, die bei der Ertragsbesteuerung untererfasst bleiben. So gibt es bei der Unternehmensbesteuerung oder den Vermietungseinkünften viele Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten, die das steuerpflichtige Einkommen deutlich niedriger ausfallen lassen als das tatsächliche „ökonomische“ Einkommen. Bei der Erfassung und Besteuerung von Kapitalerträgen privater Haushalte gibt es Vollzugsdefizite. Hinzu kommt, dass Veräußerungsgewinne bei Immobilien in Deutschland weitgehend steuerfrei bleiben und der Nutzungswert des selbstgenutzten Wohneigentums („imputed rent“) nicht einkommensteuerpflichtig ist. Hierzu muss man nicht unbedingt eine breite Vermögensteuer erheben. Elemente der Vermögensteuer könnten auch in die bestehenden Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuersystemen implementiert werden, etwa im Sinne einer Mindestbesteuerung oder als Ersatz der Ertragsbesteuerung bei bestimmten Vermögensarten (vgl. unten, Kapitel 4).

Verfassungsrechtliche Vorbehalte: Begrenzung auf „Soll-Ertragsteuer“?

Die faktische Begrenzung der Vermögensteuer auf die implizite Basisverzinsung führt zu einer hohen Belastung von sicheren Anlagen mit niedrigen Renditen. In der aktuellen Niedrigzinsphase sind die Nominalrenditen für sichere Staatsanleihen sogar negativ. Selbst ein niedriger Vermögensteuersatz greift dann die Vermögenssubstanz an.

Manche Steuerjuristen wollen die Vermögensteuer mit Verweis auf den Eigentumsschutz in Artikel 14 Grundgesetz auf das Konzept der Soll-Ertragsteuer begrenzen. Demnach muss sie zusammen mit den übrigen Ertragsteuern aus dem Vermögensertrag gezahlt werden können, eine systematische Substanzbesteuerung sei nicht zulässig (Hey, Maiterth und Houben 2012, Kube 2013). Es ist aber stark umstritten, ob sich eine so starke Einschränkung des staatlichen Besteuerungszugriffs aus dem Grundrecht auf Eigentum ableiten lässt (Wieland 2003). Denn das Grundgesetz verpflichtet das Eigentum für das Gemeinwohl. Steuern bedeuten immer eine Enteignung von Einkommen und Vermögen zugunsten des Staates und damit der Allgemeinheit. Auch die Erbschaftsteuer oder eine einmalige Vermögensabgabe greifen explizit in die Vermögenssubstanz ein. Die Vermögensteuer soll eben die besondere steuerliche Leistungsfähigkeit des Vermögens belasten, unabhängig vom Einkommen. Dass eine hohe Belastung der laufenden Erträge negative wirtschaftliche Wirkungen zeitigen kann, wie oben diskutiert, steht auf einem anderen Blatt. Das ist eine steuer- und wirtschaftspolitische Frage, über die Parlamente und keine Verfassungsrichter entscheiden sollten. Ohnehin diversifizieren wohlhabende

Haushalte zumeist ihr Vermögen, so dass sie in der Regel eine höhere Rendite erzielen, aus der sie die Vermögensteuer leichter zahlen können.

Verwaltungs- und Befolgungskosten: Zusatzaufwand für die Vermögensteuer, aber auch für entsprechende Kapitaleinkommensbesteuerung

Als steuertechnische Achillesferse der Vermögensteuern gelten traditionell die aufwändige Bewertung von Immobilien oder von kleinen und mittleren Unternehmen sowie das Problem der Steuerflucht von Kapitalanlagen ins Ausland. Während letzteres durch die zunehmende internationale Kooperation der Finanzbehörden an Bedeutung verliert, ist ersteres ein grundsätzliches Problem. Immerhin ist das erbschaftsteuerliche Bewertungsverfahren für Grund- und Betriebsvermögen ab 2009 neu geregelt worden. Dabei wurden erstmals hinreichend sachgerechte und praktikable Bewertungsverfahren eingeführt, auf die man auch für die Vermögensteuer zurückgreifen kann.

Das grundsätzliche Problem bei der Bewertung ist, dass es für viele Immobilien oder kleine und mittlere Betriebe keine belastbaren Marktwerte gibt. Hier müssen Bewertungsverfahren eingesetzt werden, mit denen die künftigen Ertragsperspektiven geschätzt und mit einem Kapitalkostensatz einschließlich geeigneter Risikoprämie auf den Gegenwartswert abdiskontiert werden. Bei schwachen Erträgen müssen zusätzlich Liquidationswerte geschätzt werden. Daher ist eine einzelfallgerechte Vermögensbewertung notgedrungen subjektiv und damit gestaltungs- und streitanfällig (Hey, Maiterth und Houben 2012: 110 ff.). Das erhöht die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Besteuerung. Ferner ist hier ein „Dummensteuereffekt“ unvermeidlich, nach dem der clevere oder gut beratene Steuerpflichtige deutlich besser wekommt.

So zeigen Studien zur erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung, dass zwar im Durchschnitt die Verkehrswerte gut getroffen werden dürften, jedoch in vielen Fällen erhebliche Über- oder Unterbewertungen entstehen können (Hey, Maiterth und Houben 2012: 117 ff., Broekelschen und Maiterth 2009, 2010, Senatorin für Finanzen Bremen 2010). In vielen Fällen liegen die geschätzten steuerlichen Werte vermutlich außerhalb der Streubreite von +/-20 Prozent der Verkehrswerte, die das Bundesverfassungsgericht (2006: Absatz-Nr. 137) für die Erbschaftsteuer als noch vertretbar angesehen hat. Eine zusätzliche gutachterliche Bewertung durch Experten, die der Steuerpflichtige einbringen darf („Öffnungsklausel“, § 198 BewG), kann das Bewertungsergebnis verbessern. Dies bedeutet aber Zusatzaufwand für die Steuerpflichtigen und auch für die Finanzverwaltung. Bei kleinen und mittleren Unternehmen dürfte die Lage noch komplizierter sein.

Anders als bei der Erbschaftsteuer, bei der die Vermögenswerte nur beim Transfer erfasst und bewertet werden, müssen sie für die Vermögensteuer laufend neu bewertet werden, idealerweise jährlich. Aufwändig ist vor allem die erstmalige Ermittlung und Bewertung der Vermögenswerte. Größerer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand entsteht ferner, wenn sich die Portfolios der Steuerpflichtigen ändern. Aber auch wenn Vermögensanlagen und Schulden gleich bleiben, müssen deren Wertansätze regelmäßig überprüft und angepasst werden. Für Finanzanlagen einschließlich börsennotierter Wert-

papiere dürfte das kein Problem sein. Auch Immobilienwerte kann man über einen gewissen Zeitraum mit geeigneten Preisindizes für die örtlichen oder regionalen Immobilienmärkte fortschreiben. Aufwändiger ist die Fortschreibung für nicht börsennotierte Unternehmen, deren Ertragsaussichten regelmäßig überprüft werden müssten.

Geht man die Sache hinreichend pragmatisch an, dürften sich die Erhebungskosten bei ausreichendem Steueraufkommen in Grenzen halten, aber durchaus spürbar sein. Bach, Beznoska und Thiemann (2016: 55 ff.) schätzen die gesamten Erhebungskosten einer oben skizzierten Vermögensteuer mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro und einem Steuersatz von 1 Prozent auf etwa 8 Prozent des Aufkommens. Unter Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen oder bei höheren Kostenansätzen auf Grundlage der Steuerberatervergütungsverordnung ergeben sich höhere Erhebungskostenanteile. Die Relation zum Steueraufkommen wird ungünstiger, wenn man das Unternehmensvermögen aufwändig bewertet, aber anschließend weitgehend steuerfrei stellt, wie es derzeit bei der Erbschaftsteuer gemacht wird.

Will man statt der Vermögensteuer die Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern für den vergleichbaren Kreis von Steuerpflichtigen entsprechend anheben, würden ebenfalls zusätzliche Verwaltungs- und Befolgungskosten entstehen. Denn dazu müsste man die Unternehmens- und Kapitaleinkommen der wohlhabenden Haushalte umfassend ermitteln, was bei der persönlichen Einkommensteuer nicht gemacht wird. Die Abgeltungsteuer könnte man aufheben und die Kapitaleinkünfte wieder bei der persönlichen Einkommensteuer progressiv belasten. Das würde allerdings bei den Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften kaum Mehreinnahmen bringen, soweit man mit dem früheren „Halbeinkünfteverfahren“ oder dem aktuellen „Teileinkünfteverfahren“ die Belastung mit Unternehmensteuern berücksichtigt. Ein grundsätzliches Problem sind die einbehaltenen Gewinne der Kapitalgesellschaften. Diese werden nicht bei deren Teilhabern versteuert, solange sie nicht ausgeschüttet werden, sondern in der Unternehmenssphäre nur mit Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag belastet, im Durchschnitt mit etwa 30 Prozent Tarifbelastung, abhängig vom lokalen Gewerbesteuerhebesatz. Auslandsgewinne sind mit ausländischen Steuern belastet, eine Inlandsbesteuerung beim empfangenden Unternehmen findet hier in der Regel nicht statt. Steuervergünstigungen können die effektive Belastung mindern. Sehr wohlhabende Anleger nutzen diese Möglichkeiten, indem sie ihre Unternehmensbeteiligungen und andere Vermögenswerte in „Family-Offices“, Stiftungen oder Holdinggesellschaften einlegen, in denen die Erträge der Investments thesauriert werden. Erst wenn sie die Einkünfte in die Privatsphäre ausschütten, fällt zusätzlich Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag an.

Um in diesen Fällen auf der Ebene der Teilhaber eine der Vermögensteuer vergleichbare Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung zu erreichen, müsste man die in den Kapitalgesellschaften abgeschotteten Unternehmens- und Kapitaleinkommen ermitteln und den Teilhabern individuell zurechnen, was aufwändig ist. Gewinneinkommen aus Personunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) werden dagegen derzeit vollständig bei der persönlichen Einkommensteuer ver-

anlagt und zusammen mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften progressiv besteuert. Hier stellt sich das Problem, den impliziten Unternehmerlohn aus den Gewinnen herauszurechnen, wenn analog zur Vermögensteuer lediglich die implizite Kapitalverzinsung sowie auch die Risikoprämie belastet werden soll.

Das heißt, wenn man gezielt die hohen Einkommen und Vermögen stärker besteuern will, entstehen in jedem Fall höhere Verwaltungs- und Befolgungskosten. Bei Superreichen kann die Vermögensbesteuerung sogar einfacher sein, als die tatsächlichen Periodeneinkommen zu besteuern, sofern für die Vermögen Marktwerte zur Verfügung stehen oder leichter ermittelt werden können (Piketty, Saez und Zucman 2013). Hier sind auch Kombinationen von Vermögens- und Ertragsbesteuerung denkbar, indem man die bestehenden Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern durch Elemente der Vermögensteuer ergänzt oder die Vermögensteuer auf die bestehende Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern anrechnet. Damit würde Unzulänglichkeiten bei der Gewinn- und Einkommensermittlung entgegengewirkt, etwa bei der Erfassung von Wertänderungen oder bei Steuergestaltungen.

3 Erbschaftsteuer: die bessere „Reichensteuer“

Effizienter und gerechter als Vermögensteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt vielen Ökonomen und Steuerfachleuten als die verträglichere Variante der Vermögensbesteuerung. Sie hat weniger Effizienz Nachteile als die laufende Vermögens- oder Kapitaleinkommensbesteuerung und erscheint auch unter Steuerlastverteilungsgesichtspunkten als gerechter.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird erst bei der Weitergabe der Vermögen erhoben. Da das zumeist erst im höheren Alter der Vermögensbesitzer geschieht, dürfte sie während der aktiven wirtschaftlichen Betätigungen in jüngeren Jahren weniger relevant für wirtschaftliche Entscheidungen sein. Eine 35-jährige Unternehmerin, die ein Start-up-Unternehmen erfolgreich aufgebaut hat, weiß zwar, dass in fernerer Zukunft einmal höhere Erbschaftsteuer drohen könnte, wenn das Unternehmen bis dahin erfolgreich besteht, doch das ist ungewiss. Die Vermögensteuer fürchtet sie dagegen, da die Firma trotz mäßiger Erträge viel wert ist und bei schwacher Liquidität zusätzliche Steuerbelastung droht. Ähnliches gilt für den 10-jährigen Spross einer Unternehmerdynastie, der gerade Unternehmensanteile im höheren zweistelligen Millionenbereich übertragen bekommen hat, dank der großzügigen Firmenprivilegien steuerfrei. Wenn er erwachsen wird, muss er sich mindestens für die nächsten 30 Jahre keine großen Gedanken über die Erbschaftsteuer machen. Ob es das Familienunternehmen in 30 Jahren noch gibt und was es dann wert ist, ist höchst ungewiss.

Generell führt die Erbschaftsteuer nur dann zu Ausweichreaktionen, wenn überhaupt „Erbschaftsmotive“ vorliegen, also die Individuen planen, nennenswerte Vermögenswerte auf die nächste Generation zu übergeben (dazu Brunner 2014, Kopczuk 2013, Boadway u.a. 2010). Bei Normalbürgern stehen bei Sparentscheidungen primär Vorsorgemotive im Vordergrund. Für die Einkommensglättung im Le-

benszyklus wird in jüngeren Jahren gespart, um für Verdienstaussfälle vorzusorgen und im Alter den Lebensstandard zu sichern. Oder es werden Wohneigentum und anderes Haushaltsvermögen auf Kredit angeschafft und später über die Tilgungen erspart. Wer keine Kinder oder andere Verwandte hat, denen er Vermögenswerte jenseits der persönlichen Freibeträge übergeben will, für den ist die Erbschaftsteuer irrelevant. Ferner ist der Todeszeitpunkt ungewiss. Vermögen ist bei alten Menschen eine Versicherung gegen Langlebigkeit. Dadurch kommt es zu ungeplanten „akzidentellen“ Erbschaften, die von der Erbschaftsteuer nicht beeinflusst werden.

Nur wenn explizite Erbschaftsmotive vorliegen, also den Nachfolgern etwas Gutes getan, Vermögen als Gegenleistung für Betreuung und Pflege übergeben werden soll oder das Vermögen in der Familie bleiben soll, kommt die Erbschaftsteuer ins Spiel. Bei hohen Vermögen, die von der Erbschaftsteuer betroffen sind, ist das zumeist der Fall. Vor allem bei Familienunternehmen wird die Nachfolge genau geplant und häufig mit Schenkungen sukzessive umgesetzt. Insoweit hat die Erbschaftsteuer verhaltenslenkende Wirkungen, die umso stärker sind, je näher der Zeitpunkt für den Generationenwechsel rückt. In diesen Fällen können die Steuergestaltungen stärker ausfallen als bei einer laufenden Vermögens- oder Kapitaleinkommensbesteuerung, denn durch die explizite Substanzbesteuerung sind die Steuerbelastungen im Einzelfall deutlich höher.

Insgesamt löst also auch die Erbschaftsteuer in den für das Aufkommen relevanten Fällen höherer Vermögen Ausweich- und Anpassungsreaktionen aus, insbesondere bei Unternehmensvermögen. Ferner leistet sie ebenso wie die Vermögensteuer keine Beteiligung am Investitionsrisiko und keinen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung der Konjunktur (siehe oben). Ohne Effizienz Nachteile ist sie also auch nicht zu haben. Aber da sie nur bei der Generationenfolge erhoben wird, dürften diese deutlich geringer sein als bei einer laufenden Vermögensteuer gleichen Aufkommens, die Kapitalbildung und -verwendung ständig beeinflusst.

Auch unter Gerechtigkeitsaspekten ziehen viele Experten die Erbschaftsteuer der Vermögensteuer vor. Denn sie belastet das aus erwirtschaftetem Einkommen gebildete Kapital erst, wenn es an die nächste Generation übertragen wird. Aus Sicht des Erben oder Beschenkten ist der Vermögenstransfer „leistungsloses“ Einkommen. Dessen Belastung entspricht „meritokratischen“ Vorstellungen der sozialen Marktwirtschaft, nach denen hohe und sehr hohe Einkommen und Vermögen primär auf besonderen Leistungen beruhen sollten. Ferner fördert eine effektive Erbschaftsteuer die Chancengleichheit zwischen Angehörigen einzelner Generationen. Denn angesichts der sehr ungleichen Vermögensverteilung erben nur wenige sehr viel Vermögen (Bach und Thiemann 2016). Ohnehin sind Einkommensmobilität und Aufstieg aus den weniger privilegierten Gesellschaftsschichten in Deutschland nicht sehr ausgeprägt. Kinder aus den Unter- und Mittelschichten haben schlechtere Chancen zum Erwerb höherer Bildung, für riskantere Berufskarrieren oder zum Sprung in die Selbständigkeit, auch weil sie durch die Familie weniger wirtschaftlich abgesichert sind. Wohlhabende Personen haben daher häufig bereits einen Teil ihres Vermögens geerbt (Ströing u.a. 2016). Daher gibt es Vorschläge für ein Grunderbe für alle (Stiftung für Chancengleichheit 2016, Grossmann und Kirsch 2016, Grözinger u.a.

2006, [Atkinson 2015](#), [Ackerman und Alstott 2000](#)) oder einen Lebenschancenkredit ([Mau 2015](#)), die aus einer höheren Erbschaftsteuer finanziert werden sollen. Mehreinnahmen aus der Erbschaftsteuer könnten politisch auch mit Ausgabenprogrammen für Zukunftsinvestitionen verbunden werden, mit denen die Integration und Teilhabechancen unterprivilegierter Gruppen verbessert werden, um die politische Akzeptanz zu erhöhen.

Erbschaftsteuer unbeliebt

In der breiten Öffentlichkeit ist die Erbschaftsteuer dagegen deutlich unpopulärer als eine laufende Vermögensteuer oder eine Erhöhung der Unternehmensteuern ([Allensbach 2013](#)). Offenbar stößt die Belastung des Vermögenstransfers im engen Familienzusammenhang und im sensiblen Umfeld von Alter und Tod auf Vorbehalte. Vermögenswerte wie das Eigenheim oder auch Familienunternehmen werden häufig als generationenübergreifender Familienbesitz betrachtet und nicht als „leistungslose“ Bereicherung der nachfolgenden Generationen. „Das Geld ist doch schon versteuert“ heißt es zudem häufig. Dabei spielen wohl auch Unsicherheit oder falsche Vorstellungen über die mögliche Betroffenheit von der Erbschaftsteuer eine Rolle. Tatsächlich stellen die hohen persönlichen Freibeträge die Übertragung von normalen Vermögen im engsten Familienkreis meist komplett steuerfrei. Daher sollten die Mittelschichten und die unteren Oberschichten eigentlich ein Interesse an einer höheren Erbschaftsteuer haben, soweit diese keine größeren negativen wirtschaftlichen Wirkungen auslöst.

Unternehmen und Wirtschaftsverbände bekämpfen höhere Erbschaftsteuern auf Unternehmensübertragungen oder auch die Vermögensteuer mit intensivem Lobbyismus.⁷ Sie beschwören Gefahren für den Wirtschaftsstandort und die mittelständische Wirtschaft herauf. Dies lässt sich in Politik und Medien gut kommunizieren, wodurch sich weitgehende Ausnahmeregelungen erreichen lassen.

Firmenprivilegien stark überzogen

Die Crux der Erbschaftsteuer ist die hohe Belastung zum Zeitpunkt der Übertragung, die bei weniger liquiden Vermögen zu Finanzierungsproblemen führen kann. Bei Immobilien lassen sich zumeist noch kostengünstige Kredite aufnehmen, wenn nicht genügend liquides Finanzvermögen vorhanden ist, um die Erbschaftsteuer zu zahlen. Schwieriger ist es bei inhabergeführten kleinen und mittelständischen Unternehmen. Hier sind die Verschuldungsmöglichkeiten zumeist begrenzt und fremde Gesellschafter in die Firma hineinzunehmen ist meist schwierig. Steuerbelastungen von bis zu 30 Prozent auf den Markt- oder Ertragswert stellen hier eine erhebliche Liquiditätsbelastung für die Unternehmensnachfolger dar. Dann muss Geld aus der Firmenkasse genommen werden und steht nicht für Investitionen zur Verfügung. Ferner könnten viele Erben stärker geneigt sein, die Unternehmen zu verkaufen, denn

⁷ Vgl. dazu die Kampagnen des Verbandes Die Familienunternehmer [gegen höhere Vermögensteuern 2013](#) sowie der Stiftung Familienunternehmen [gegen eine stärkere Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen 2015/16](#).

das „Klumpenrisiko“ der Familienfirma ist dann weniger attraktiv. Darin werden Gefahren für die deutsche Wirtschaftskultur gesehen, die von mittelständischen und größeren Familienunternehmen geprägt ist, die als „Rückgrat der sozialen Marktwirtschaft“ gelten.

Diese Gefahren wurden bei der Erbschaftsteuerreform 2009 zum Anlass genommen, Unternehmensübertragungen weitgehend zu begünstigen. Da die Steuerbegünstigungen nicht in der Höhe begrenzt wurden, konnten sie auch für millionen- oder sogar milliarden schwere Unternehmensübertragungen in Anspruch genommen werden. Nach dem Motto „so günstig wie jetzt wird es nie wieder“ gab es starke Vorzieheffekte und die steuerfreien Unternehmensübertragungen stiegen steil an. Insgesamt wurden bis 2015 Unternehmensvermögen von 171 Milliarden Euro steuerfrei übertragen (Bach und Mertz 2016). In den Festsetzungsjahren 2011 bis 2014 waren Übertragungen ab fünf Millionen Euro im Durchschnitt zu mehr als der Hälfte steuerbefreit, Übertragungen ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 93 Prozent steuerbefreit. Bemerkenswert ist auch, dass in diesem Zeitraum steuerfreie Unternehmensübertragungen im Wert von 37 Milliarden Euro an Minderjährige gingen. Davon erhielten 90 Kinder im Alter von unter 14 Jahren 29,4 Milliarden Euro, denen jeweils Vermögen von mindestens 20 Millionen Euro übertragen wurden – im Durchschnitt also 327 Millionen Euro pro Kind.

Die Vorzieheffekte und hohe Unternehmensübertragungen an Minderjährige machen das Dilemma der Firmenprivilegien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich. In erheblichem Umfang werden Personen begünstigt, die sich nicht aktiv im Unternehmen engagieren und keine besonderen unternehmerischen Risiken tragen, sondern reine Anteilseigner sind. In vielen Fällen großer Familienunternehmen werden hohe Steuervorteile gewährt, ohne dass die Existenz dieser Firmen unmittelbar bedroht wäre. Diese Vergünstigungen stellen Belastungskonzeption und Legitimation der Erbschaftsteuer deutlich Frage. Ferner kann die massive Förderung der familienbezogenen Unternehmensfortführung langfristig Effizienz Nachteile zur Folge haben, da Familienangehörige nicht unbedingt die besseren Unternehmer sind und die „corporate governance“ in größeren Familienunternehmen häufig Probleme aufwirft.⁸

Die im Herbst 2016 verabschiedete Reform der Firmenprivilegien wird daran nur wenig ändern. Bei Übertragungen von bis zu 26 Millionen Euro soll betriebsnotwendiges Vermögen weiterhin steuerfrei gestellt werden, wenn die Nachfolger das Unternehmen weiterführen und die Lohnsumme erhalten. Bei Familienunternehmen sollen sogar 52 Millionen Euro steuerfrei bleiben. Und auch für höhere Übertragungen gibt es Bewertungs- und Verschonungsabschläge und weitere Vergünstigungen für Investitionen. Bei der Bedürfnisprüfung wird nur das Privatvermögen des Empfängers berücksichtigt, nicht aber das des Schenkers. Ferner sind die neuen Vergünstigungen sehr kompliziert und gestal-

⁸ Vgl. Grossmann und Strulik (2010). Die Studie enthält allerdings keine explizite Modellierung von Kapitalmarktunvollkommenheiten und corporate governance beziehungsweise den besonderen Verhältnissen mittelständischer Familienunternehmen.

tungsanfällig. Da sie in vielen Fällen weiterhin eine steuerfreie Übertragung von sehr großen Vermögen erlauben ([Scholz und Truger 2016](#)), stoßen sie auch auf deutliche verfassungsrechtliche Vorbehalte und könnten bei einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht scheitern.

Moderate Besteuerung von Unternehmensübertragungen darstellbar

Die Lösung für dieses Dilemma ist gleichermaßen einfach wie schon häufig diskutiert: Breite Bemessungsgrundlagen durch Abbau der überzogenen Steuervergünstigungen und niedrige Steuersätze, mit denen die Steuerbelastungen bei Unternehmen oder auch bei Immobilien erträglich gehalten werden ([Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2011: 37 ff.](#)). Nur kleine und mittlere Unternehmen sollten noch durch moderate Freibeträge oder abschmelzende Verschonungsabschläge begünstigt werden.

Darüber hinaus können erweiterte Stundungsregelungen die verbleibenden Liquiditäts- und Finanzierungsbelastungen stark mildern. Daher sollte die Erbschaftsteuerschuld ohne besondere Voraussetzungen über lange Zeiträume gestundet oder verrentet werden, damit die Steuerpflichtigen sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können. Dies geschieht derzeit bereits bei der „Erbersatzsteuer“ auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann (§ 24 ErbStG). Der dabei anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent könnte an das aktuell deutlich niedrigere Zinsniveau für sichere Anlagen wie Staatsschulden angenähert werden. Ferner ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten nachordnen. Dadurch würden die Liquiditäts- und Finanzierungsbelastungen der Erbschaftsteuer weiter gemildert und der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen.

Tabelle 2 stellt die implizite Belastung der Erbschaftsteuer bezogen auf den nachhaltigen Ertrag eines Unternehmens für verschiedene Erbschaftsteuersätze und Basiszinssätze sowie für unterschiedlich lange Zeiträume einer Verrentung der Steuerbelastung dar (vgl. dazu [Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2013: 15 ff.](#), [Noack und Wiegard 2015](#)). Dabei wird für die Unternehmensbewertung eine einheitliche Risikoprämie von 4,5 Prozent angenommen, wie sie beim vereinfachten Ertragswertverfahren gilt (§ 203 Absatz 1 Bewertungsgesetz). Dargestellt sind die impliziten Ertragsteuerbelastungen für einen niedrigen Basiszins von 1 Prozent und somit für Kapitalkosten von 5,5 Prozent. Ferner werden die Belastungen für einen höheren Basiszins von 2,5 Prozent und somit für Kapitalkosten von 7 Prozent gezeigt, wie sie sich längerfristig nach dem Auslaufen der aktuellen extremen Niedrigzinsphase wieder ergeben könnten.

Für die Berechnung der impliziten Ertragsteuerbelastung wird analog zu Gleichung 4 zunächst der Erbschaftsteuersatz ins Verhältnis zum Kapitalkostensatz gesetzt. Ein Erbschaftsteuersatz von 15 Prozent entspricht bei Kapitalkosten von 7 Prozent einer Belastung des nachhaltigen Jahresertrags von 150 Prozent (unter Berücksichtigung der Korrektur des nachhaltigen Ertrags um die pauschale Ertragsteuerbelastung von 30 Prozent bei der Unternehmensbewertung gemäß § 202 Absatz 3 Bewertungsgesetz). Diese einmalige Belastung wird in Tabelle 2 über Zeiträume von 5 bis 30 Jahre verrentet. Als

Kalkulationszinssatz wird der jeweilige Basiszins plus einer Risikoprämie von nur 1,5 Prozent angesetzt. Angenommen wird, dass der Fiskus den Steuerpflichtigen bei den Risikozuschlägen entgegen kommt und seine gute Bonität mit ihnen teilt. Für einen Kalkulationszins von 4 Prozent ergibt sich bei einer Verrentung in gleichen Jahresbeträgen über 20 Jahre ein Annuitätenfaktor von 7,2 Prozent des Kapitalwerts.⁹ Somit beträgt die implizite Erbschaftsteuerbelastung des laufenden Ertrags bei dieser Konstellation 10,8 Prozent. Bei kürzerer oder längerer Laufzeit der Verrentung ist die Belastung entsprechend höher oder niedriger. Beim niedrigen Basiszins von 1 Prozent und somit Kapitalkosten von 5,5 Prozent lägen die impliziten Ertragsteuerbelastungen moderat höher.

Tabelle 2

Implizite Ertragsbelastung bei Verrentung der Erbschaftsteuer auf Unternehmensvermögen in Abhängigkeit von Zeitraum, Steuersatz und Basiszinssatz
in Prozent des nachhaltigen Jahresertrags.

| Erbschaft- steuer- satz | Verrentung der Steuerbelastung über ... Jahre | | | | | |
|--|---|------|------|------|------|------|
| | 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 |
| Basiszins 1,0%, Kapitalkosten 5,5% | | | | | | |
| 10,0 | 27,1 | 14,4 | 10,2 | 8,1 | 6,8 | 6,0 |
| 15,0 | 40,6 | 21,5 | 15,2 | 12,1 | 10,2 | 9,0 |
| 20,0 | 54,1 | 28,7 | 20,3 | 16,1 | 13,6 | 12,0 |
| 25,0 | 67,7 | 35,9 | 25,4 | 20,2 | 17,1 | 15,0 |
| 30,0 | 81,2 | 43,1 | 30,5 | 24,2 | 20,5 | 18,0 |
| Basiszins 2,5%, Kapitalkosten 7% | | | | | | |
| 10,0 | 22,0 | 12,1 | 8,8 | 7,2 | 6,3 | 5,7 |
| 15,0 | 33,0 | 18,1 | 13,2 | 10,8 | 9,4 | 8,5 |
| 20,0 | 44,1 | 24,2 | 17,6 | 14,4 | 12,6 | 11,3 |
| 25,0 | 55,1 | 30,2 | 22,1 | 18,0 | 15,7 | 14,2 |
| 30,0 | 66,1 | 36,3 | 26,5 | 21,7 | 18,8 | 17,0 |
| <p>Berechnet werden die impliziten Grenzbelastungen der Erbschaftsteuer bezogen auf den nachhaltigen Jahresertrag vor Steuern. Spezifische und persönliche Freibeträge der Erbschaftsteuer werden vernachlässigt.</p> <p>Als Kapitalkosten- bzw. Kapitalisierungszinssatz wird der Basiszins zuzüglich eines Risikozuschlags von 4,5 Prozent verwendet (§ 203 Abs. 1 BewG). Der nachhaltige Ertrag vor Steuern wird um eine pauschale Ertragsteuerbelastung in Höhe von 30 Prozent gemindert (§ 202 Abs. 3 BewG).</p> <p>Als Zinssatz für die Verrentung der Erbschaftsteuerschuld wird der Basiszins zuzüglich eines Risikozuschlags von 1,5 Prozent angenommen. Zur Berechnung der jährlichen Annuität wird der Durchschnitt aus vorschüssiger und nachschüssiger Zinszahlung verwendet.</p> | | | | | | |

Das heißt, bei einem Steuersatz von 15 Prozent könnte der Steuerpflichtige die Erbschaftsteuer über 20 Jahre mit gut 10 Prozent seines Ertrags vor Steuern abbezahlen, wenn die Steuerschuld mit 4 Prozent verzinst wird. Dies erscheint noch als erträglich und entspricht in etwa der Belastung einer lau-

⁹ Dabei wird das arithmetische Mittel für jährlich vorschüssiger und jährlich nachschüssiger Zahlungsweise der Annuität angesetzt.

fenden Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 Prozent (Tabelle 1). Beim gegenwärtigen Höchststeuersatz der Erbschaftsteuer von 30 Prozent verdoppeln sich die impliziten Ertragsbelastungen entsprechend. Dann müssen die Steuerpflichtigen bis zu 25 Prozent des Ertrags vor Steuern aufwenden, um die Erbschaftsteuer abzubezahlen. Bedenkt man, dass ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften mit fast 50 Prozent Ertragsteuern belastet werden (Grenzsteuerbelastung aus Unternehmenssteuern plus Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag, vgl. Tabelle 1), wird die tarifliche Gesamtbelastung der laufenden Gewinne recht hoch.

Durch die Verrentung wird die Erbschaftsteuer faktisch in eine laufende Vermögensteuer transformiert. Für die Steuerpflichtigen löst sie ähnliche Einkommenseffekte aus. Im Hinblick auf die Effizienzwirkungen ist aber zu berücksichtigen, dass die laufende Zahlung keine Anpassungs- und Ausweichreaktionen und damit keine Substitutionseffekte auslöst, die Effizienzverluste nach sich ziehen. Denn die abzahlende Belastung ist auf die historische Erbschaftsteuerschuld fixiert, während eine laufende Vermögensteuer regelmäßig an veränderte Vermögensverhältnisse angepasst wird. Man könnte auch die Erbschaftsteuer-Annuitäten an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen und in Verlustphasen weiter stunden. Wenn die Höhe der ausstehenden Zahlungen allerdings von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig gemacht wird, etwa bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Ertragsaussichten eine Neubewertung des Unternehmenswertes zugelassen wird, ergeben sich ähnliche Verhaltensanreize wie bei der Vermögensteuer.

Weitere Steuervergünstigungen abschaffen

Neben der Einschränkung der Firmenprivilegien sollten weitere Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer reduziert oder abgeschafft werden, die vermutlich deutliche Aufkommenseffekte haben. Kaum zu begründen sind der Bewertungsabschlag von zehn Prozent für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien oder die Steuerfreistellung des „Familienheims“ bei Weiternutzung durch enge Angehörige, diese Regelungen sollten abgeschafft werden. Steuerbefreiungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und politische Parteien sollten nur gewährt werden, soweit die zugewendeten Vermögen ausschließlich den geförderten Zwecken dienen. Ferner könnte der Zeitraum der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben von derzeit 10 Jahren verlängert werden, um die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge zu begrenzen. Oder man sollte gleich die persönlichen Freibeträge nur einmal im Leben gewähren, auch unabhängig vom jeweiligen Verhältnis zu einzelnen Erblässern oder Schenkern.

Im Gegenzug könnte ein Teil des Mehraufkommens zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge genutzt werden, insbesondere bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Kindern. Ehe- und Lebenspartner könnte man gegebenenfalls komplett steuerfrei stellen. Damit würde man sich die Veranlagung von vielen Fällen ohne nennenswertes Steueraufkommen sparen und auch den latenten Vorbehalten der Mittelschichten und unteren Oberschichten gegenüber der Erbschaftsteuer begegnen.

Längerfristig ähnliches Aufkommenspotential wie die Vermögensteuer

Verteilt über den Zeitraum der Generationenfolge sollte eine Erbschaftsteuer bei vergleichbarem Belastungsniveau ein ähnliches Aufkommen erzielen wie eine laufende Vermögensteuer oder eine Kapitaleinkommensteuer. Soweit die Steuerpflichtigen im Alter ihr Vermögen für Konsumzwecke abbauen, ist das Aufkommen niedriger.

Die Erbschaftsteuer belastet den empfangenen Vermögenstransfer beim Begünstigten („Erbfallsteuer“). Die persönlichen Freibeträge betragen für den Ehe-/Lebenspartner 500 000 Euro und für Kinder 400 000 Euro. Dabei zählt das Verhältnis des Steuerpflichtigen zu jedem Erblasser oder Schenker. Somit können beide Elternteile einem Kind jeweils 400 000 Euro steuerfrei schenken. Das ist deutlich weniger als ein persönlicher Freibetrag von mindestens 1 Million Euro, wie er für die Vermögensteuer diskutiert wird (vgl. oben). Bei mehreren Kindern ist die Wirkung der Erbschaftsteuer-Freibeträge aber höher. Ferner können die Erbschaftsteuer-Freibeträge durch vorgezogene Schenkungen alle 10 Jahre erneut genutzt werden, was von wohlhabenden Haushalten häufig gemacht wird. Bei entfernten Verwandten oder nicht verwandten Personen sind die persönlichen Freibeträge deutlich niedriger und die Steuersätze deutlich höher, so dass bei Transfers an diesen Personenkreis ein wesentlich höheres Aufkommen entsteht.

Auswertungen zur Erbschaftsteuerstatistik der letzten Jahre ([Bach und Metz 2016](#)) sowie Schätzungen anhand der Top-Vermögensverteilung ([Bach 2015](#), [Bach und Thiemann 2016](#)) zeigen ein beträchtliches Einnahmepotential der Erbschaftsteuer auf, das durch die Steuerprivilegien für die Unternehmensvermögen bisher kaum genutzt wird. Auch nach der Reform 2016 dürfte sich daran wenig ändern. Schon die reichsten 500 Deutschen besaßen 2011 nach den Schätzungen des *manager magazin* (2011) ein Vermögen von insgesamt 500 Milliarden Euro, das zuletzt auf fast 700 Mrd. Euro stieg (2016). Nach den Schätzungen von [Bach, Thiemann und Zucco \(2015\)](#) hatten im Jahr 2011 die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung, die bei einem Nettovermögen von 11 Millionen Euro je Haushalt beginnen, ein Gesamtvermögen von 1 400 Milliarden Euro, von denen schätzungsweise 75 Prozent auf Unternehmensvermögen entfallen und die bisher weitgehend steuerbefreit wurden. Nimmt man an, dass diese Vermögen im Durchschnitt alle 35 Jahre an die nächste Generation weitergegeben werden, ergibt sich längerfristig ein potenzielles Erbschafts- und Schenkungsvolumen von Unternehmensvermögen in Höhe von jährlich 30 Milliarden Euro. Würde man diese mit 15 Prozent besteuern, entstünden Steuereinnahmen von 4,5 Milliarden Euro. Eine moderate Besteuerung von geringeren Unternehmensvermögen sowie der Abbau weiterer Vergünstigungen kann das Erbschaftsteueraufkommen weiter erhöhen. Insgesamt könnte eine solche Reform also das Steueraufkommen der Erbschaftsteuer, das sich derzeit bei 5 bis 6 Milliarden Euro im Jahr bewegt, längerfristig mindestens verdoppeln. Damit läge man in etwa bei den jährlich 10 Milliarden Euro Steueraufkommen, die mit der Vermögensteuer erzielt werden sollen.

Niedrigere Verwaltungs- und Befolgungskosten

Bei den Erhebungskosten ist die Erbschaftsteuer deutlich günstiger als eine laufende Vermögensteuer. Das Vermögen muss nur einmal beim Transfer erfasst und bewertet, aber nicht laufend aktualisiert werden. Die höheren Steuersätze gewährleisten eine günstigere Relation von Erhebungskosten zum Steueraufkommen. Steuervergünstigungen für Unternehmen oder auch für Immobilien erhöhen den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand, ähnlich wie bei vergleichbaren Vergünstigungen der Vermögensteuer. Auch eine langfristige Verrentung der Erbschaftsteuer löst zusätzliche Erhebungskosten aus, die aber deutlich geringer sind eine regelmäßige Neubewertung des Vermögens bei der Vermögensteuer.

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Seit einigen Jahren stehen Steuererhöhungen auf hohe Vermögen und Spitzeneinkommen wieder auf der politischen Agenda. Hintergrund ist die zunehmende Konzentration von Einkommen und Vermögen. Ferner wurden wohlhabende Haushalte in den letzten Jahrzehnten entlastet bei Einkommensteuer-Spitzenätzen, Unternehmensteuern und Kapitaleinkommensteuern sowie durch die Abschaffung der Vermögensteuer und durch Firmenprivilegien bei der Erbschaftsteuer.

Die Möglichkeiten zur Besteuerung hoher Vermögen und Einkommen haben sich in den letzten Jahren wieder verbessert. Internationale Steuerflucht und Steuervermeidung durch Unternehmen und Kapitalanleger gehen zurück. In den nationalen Steuersystemen wurden Steuergestaltungsmöglichkeiten reduziert. Damit verlieren wesentliche Begründungen für den Abbau der unternehmens- und kapitalbezogenen Besteuerung und die „Dualisierung“ der Einkommensteuer an Bedeutung.

Vermögen und Vermögenseinkommen sind in Deutschland stark auf das obere Prozent der Bevölkerung konzentriert. Daher können „Reichensteuern“ auch bei hohen persönlichen Freibeträgen beträchtliche Einnahmen erzielen. Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt 32 Prozent des gesamten Vermögens, die reichsten 0,1 Prozent besitzen 16 Prozent. Vermögensteuern lassen sich gezielt auf diese Population zuschneiden. Alternativ könnte man auch deren Unternehmens- und Kapitaleinkommen höher besteuern.

Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen belasten die wirtschaftlichen Eliten, die maßgeblich über den Einsatz der Produktionsfaktoren entscheiden. Soweit die Steuerpflichtigen auf die Steuerbelastung reagieren, etwa indem sie weniger investieren, ins Ausland gehen oder Steuergestaltungsmöglichkeiten nutzen, können gesamtwirtschaftliche Nachteile entstehen. Daher sollte man bei Steuererhöhungen vorsichtig sein und schrittweise vorgehen. Ferner sollten die Steuersysteme besser international abgestimmt und Steuergestaltungsmöglichkeiten weiter reduziert werden. Soweit Steuern negative Externalitäten einer wachsenden Ungleichverteilung von Einkommen oder Vermögen reduzieren, können sie auch die gesamtwirtschaftliche Effizienz fördern.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten bietet sich vor allem eine Stärkung der Erbschaftsteuer an. Im Vergleich zur laufenden Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer hat die Erbschaftsteuer weniger Effizienz Nachteile. Da sie nur bei der Generationenfolge erhoben wird, löst sie weniger Verhaltensanpassungen und Ausweichreaktionen aus. Sofern sie allerdings in die Kalküle von Unternehmern und Anlegern einbezogen wird, wie es bei großen Vermögen oder Familienunternehmen zumeist gemacht wird, kann sie ähnliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen auslösen wie eine laufende Vermögensteuer oder eine Ertragsteuer gleichen Aufkommens. Die Besteuerung des „leistungslosen“ Einkommens beim Begünstigten trägt „meritokratischen“ Vorstellungen Rechnung und fördert die Chancengleichheit zwischen Angehörigen einzelner Generationen. Nicht zuletzt ist die Erbschaftsteuer im Vergleich zur laufenden Vermögensteuer deutlich kostengünstiger zu erheben, da das Vermögen nur einmal beim Transfer erfasst und bewertet, aber nicht laufend aktualisiert werden muss.

Das Aufkommen der Erbschaftsteuer liegt derzeit 5 bis 6 Milliarden Euro im Jahr. Man könnte es längerfristig mehr als verdoppeln und zugleich die Belastung von Unternehmensvermögen auf eine erträgliche Höhe begrenzen, wenn die Steuervergünstigungen stark reduziert würden. Diese sollte es nur noch für kleine und mittlere Unternehmen geben, zum Beispiel bis maximal 5 Millionen Euro. Für höhere Unternehmensvermögen könnten gegebenenfalls noch abschmelzende Verschonungsabschläge gelten. Der Steuersatz für Unternehmensvermögen sollte auf 15 Prozent begrenzt werden. Ferner sollte die Erbschaftsteuerschuld ohne besondere Voraussetzungen über lange Zeiträume gestundet oder verrentet werden, damit die Steuerpflichtigen sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können. Wenn weitere Steuervergünstigungen der Erbschaftsteuer reduziert oder abgeschafft würden, könnten auch die Steuersätze für Privatvermögen gesenkt oder die persönlichen Freibeträge erhöht werden.

Die Chance zu einer solchen grundlegenden Reform wurde bei der vor kurzem verabschiedeten Erbschaftsteuerreform 2016 vertan. Die Firmenprivilegien wurden nur minimal eingeschränkt, in vielen Fällen ist weiterhin eine steuerfreie Übertragung von sehr großen Vermögen möglich, was einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten könnte. Ferner sind die neuen Vergünstigungsregeln sehr kompliziert und gestaltungsanfällig.

Dadurch fällt der Blick verstärkt auf die Vermögensteuer. Eine Wiedererhebung der Vermögensteuer mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Million Euro („Millionärssteuer“) und einem Steuersatz von 1 Prozent könnte ein Aufkommen von etwa 10 Milliarden Euro im Jahr erzielen, selbst wenn ein zusätzlicher Freibetrag für das Betriebsvermögen von bis zu 5 Millionen Euro gewährt wird und stärkere Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen das Aufkommen mindern.

Umgerechnet auf den Ertrag belastet die Vermögensteuer riskante Investitionen deutlich geringer als sichere Anlagen. Bei Unternehmen mit Eigenkapitalkosten von 7 Prozent bedeutet eine zusätzliche Vermögensteuer von 1 Prozent eine implizite Erhöhung der Unternehmensteuerbelastung um 10 Prozentpunkte bezogen auf den Ertrag. Damit würde die gesamte tarifliche Grenzbelastung von Unternehmensgewinnen bei 40 Prozent und damit über dem Niveau vor der Unternehmensteuerreform 2008 liegen. Bei Immobilien und Finanzanlagen mit niedrigen Risiken beziehungsweise hohen Marktwerten

in Relation zur Rendite ergeben sich deutlich höhere implizite Ertragsbelastungen. Bei den aktuell sehr niedrigen Zinsen für sichere festverzinsliche Anlagen kann eine Vermögensteuer nicht mehr aus dem Ertrag gezahlt werden, sie greift die Vermögenssubstanz an („Substanzsteuer“).

Eine Alternative zur laufenden Vermögensteuer ist eine entsprechende Erhöhung der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung. Allerdings ist es administrativ aufwändig, eine solche Steuererhöhung auf die hohen Unternehmens- und Vermögenseinkommen beziehungsweise auf das reichste 1 Prozent der Bevölkerung zu begrenzen. Zwar könnte man die Abgeltungsteuer aufheben und die Kapitalerträge wieder bei der persönlichen Einkommensteuer belasten. Das würde aber kaum Mehreinnahmen und nur geringe Umverteilungswirkungen auslösen, sofern man bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften mit dem früheren „Halbeinkünfteverfahren“ oder dem aktuellen „Teileinkünfteverfahren“ die Vorbelastung mit Unternehmensteuern berücksichtigt. Die einbehaltenen Gewinne der Kapitalgesellschaften werden gar nicht den Teilhabern zugerechnet. Diese spielen eine gewichtige Rolle bei den sehr reichen Haushalten, die ihre Vermögen in Kapitalgesellschaften oder Stiftungen halten und dort die Erträge thesaurieren. Hier kann es einfacher sein, die Vermögen statt die tatsächlichen Periodeneinkommen zu besteuern, sofern für die Vermögen Marktwerte oder belastbare Unternehmensbewertungen zur Verfügung stehen ([Piketty, Saez und Zucman 2013](#)).

Ferner sind hybride Modelle einer Integration von Elementen der Vermögensbesteuerung in die bestehende Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung möglich. Dies entspricht auch dem alten Konzept der Kontroll- und Ergänzungsfunktion der Vermögensbesteuerung bei wohlhabenden Steuerpflichtigen. Indem man einen Mindestertrag des Vermögens ansetzt oder die Vermögensteuer auf die Einkommensteuer anrechnet, könnte sie als Mindeststeuer fungieren ([Jarass und Obermair 2003](#)). Damit können Unzulänglichkeiten bei der Gewinn- und Einkommensermittlung gemildert werden, insbesondere bei Besteuerungslücken wie dem Nutzungswert von hochwertigem selbstgenutzten Wohneigentum und Luxusgütern („imputed rent“), steuerfreien Veräußerungsgewinnen von Immobilien oder bei weiteren Steuergestaltungen. Oder man ersetzt die bestehende Kapitaleinkommensbesteuerung durch eine Sollertragsbesteuerung, indem eine kalkulatorische Verzinsung des Vermögenswerts bei der Einkommensteuer angesetzt wird. Die Niederlande praktizieren das seit längerem bei der Einkommensbesteuerung von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen ([Tillaart u.a. 2001](#), [Kommer und Kusters 2013](#)).

Literatur

- Ackerman, Bruce A., Anne Alstott (2000): The Stakeholder Society. Yale University Press.
- Allensbach Institut für Demoskopie (2013): Was ist gerecht? Gerechtigkeitsbegriff und –wahrnehmung der Bürger.
- Alvaredo, Facundo, Anthony B. Atkinson, Thomas Piketty, Emmanuel Saez (2013): The Top 1 Percent in International and Historical Perspective. Journal of Economic Perspectives 27, 3-20.
- Atkinson, Anthony B., Thomas Piketty, Emmanuel Saez (2011): Top Incomes in the Long Run of History. Journal of Economic Literature 49, 3-71.
- Atkinson, Anthony B. (2015): Inequality: What Can be Done? Harvard University Press.
- Bach, Stefan (2015): Erbschaftsteuer: die schlummernde Reichensteuer. Wirtschaftsdienst 7-2015.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. DIW Wochenbericht Nr. 3.2016.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann, Aline Zucco (2015): The Top Tail of the Wealth Distribution in Germany, France, Spain, and Greece. DIW Berlin Discussion Papers 1502.
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2009): From Bottom to Top. The Entire Income Distribution in Germany, 1992-2003. Review of Income and Wealth 55, 331-359.
- Bach, Stefan, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2013): Effective taxation of top incomes in Germany. German Economic Review 14, 115-137.
- Bach, Stefan, Margit Schratzenstaller (Hg.) (2013): Höhere „Reichensteuern“: Möglichkeiten und Grenzen. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 82.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. Kurzfassung: Stefan Bach, Martin Beznoska: Vermögensteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2012.
- Bach, Stefan, Martin Beznoska, Andreas Thiemann (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108. Kurzfassung: Stefan Bach, Andreas Thiemann: Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer. DIW Wochenbericht Nr. 4.2016.
- Bach, Stefan, Thomas Mertz (2016): Vor der Erbschaftsteuerreform: Nutzung der Firmenprivilegien hat Minderjährige zu Multimillionären gemacht. DIW Wochenbericht Nr. 36.2016.
- Bartels, Charlotte, Carsten Schröder (2016): Zur Entwicklung von Top-Einkommen in Deutschland seit 2001. DIW Wochenbericht Nr. 1.2016.
- Boadway, Robin, Emma Chamberlain, Carl Emmerson (2010): Taxation of Wealth and Wealth Transfers. In: Dimensions of Tax Design. The Mirrlees Review. Institute for Fiscal Studies. Oxford University Press, 737-824.
- Brys, Bert, Sarah Perret, Alastair Thomas, Pierce O'Reilly (2016): Tax Design for Inclusive Economic Growth. OECD Taxation Working Papers 26.
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2009): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse. arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 85. September 2009.
- Broekelschen, Wiebke, Ralf Maiterth (2010): Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2006. Eine empirische Analyse. Steuer und Wirtschaft 1/2010, S. 33-43.
- Brühlhart, Marius, Jonathan Gruber, Matthias Krapf, Kurt Schmidheiny (2016): Taxing Wealth: Evidence from Switzerland. CEPR Discussion Paper DP11342.
- Brunner, Johann K. (2014): Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems? Perspektiven der Wirtschaftspolitik 15, 199-218.
- Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss des Ersten Senats vom 7. November 2006. 1 BvL 10/02.

- Diamond, Peter, Emmanuel Saez (2011): The Case for a Progressive Tax: From Basic Research to Policy Recommendations. Journal of Economic Perspectives, 25, 165-190.
- Die Linke (2013): Steuerkonzept. Beschluss des Parteivorstandes 29./30. Januar 2011. Berlin.
- European Central Bank (ECB) (2013): The Eurosystem household finance and consumption survey. Results from the first wave. European Central Bank, Statistics Papers Series 2.
- Fecher, Hans (1980): Persönliche allgemeine Vermögensteuer. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Dritte Auflage, Band II. Tübingen: Mohr Siebeck, 453-485.
- Förster, Michael, Ana Llana-Nozal, Vahé Nafilyan (2014): Trends in Top Incomes and their Taxation in OECD Countries. OECD Social, Employment and Migration. Working Papers, No. 159.
- Gesetzentwurf Ergänzungssteuer (1893): Preussischer Gesetzentwurf vom 2. November 1892 wegen einer Ergänzungssteuer. Finanzarchiv a.F. 10, 370-410.
- Gesetzentwurf Steuerreformgesetz (1974): Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung). Bundestags -Drucksache VI/3418.
- Goebel, Jan, Markus M. Grabka, Carsten Schröder (2015): Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht. DIW Wochenbericht Nr. 25.2015.
- Grossmann, Volker, Guy Kirsch (2016): Erben ist unliberal. Ökonomenstimme, 11. Mai 2016.
- Grossmann, Volker, Holger Strulik (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? Journal of Public Economics, 94, 87-101.
- Grözinger, Gerd, Michael Maschke, Claus Offe (2006): Die Teilhabegesellschaft – Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates. Campus.
- Haller, Heinz (1981): Die Steuern. Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben. 3., überarbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hey, Johanna, Ralf Maiterth, Henriette Houben (2012): Zukunft der Vermögensbesteuerung. Institut Finanzen und Steuern, IFSt-Schrift Nr. 483.
- Iara, Anna (2015): Wealth Distribution and Taxation in EU Members. European Commission Taxation Paper Working Paper 60.
- Institut der deutschen Wirtschaft (2013): Die Programme zur Bundestagswahl 2013 von SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die LINKE, FDP und CDU/CSU. Köln, 10. Juli 2013.
- Jarass, Lorenz, Gustav M. Obermair (2003): Intelligente Vermögensteuer in Deutschland. Anrechnung der Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuer. In: Grüne Perspektiven zur Vermögensbesteuerung. Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen, B90/Die Grünen. Berlin, Reader der BAG Wirtschaft und Finanzen, November 2003, 25-36.
- Kommer, Victor van, Lambert F. Kusters (2013): Möglichkeiten der Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland und denkbare Alternativen. Utrecht, Mai 2013.
- Kopczuk, Wojciech (2013): Taxation of intergenerational transfers and wealth. In: Handbook of Public Economics 5. North-Holland, 329-390.
- Kube, Hanno (2013): Verfassungs- und Vollzugsfragen einer Vermögensteuer. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH. April 2013.
- manager magazin (2011): Die 500 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2011.
- Mankiw, N. Gregory (2013): Defending the One Percent. Journal of Economic Perspectives 27, 21-34.
- Mankiw, N. Gregory, Matthew Weinzierl, Danny Yagan (2009): Optimal Taxation in Theory and Practice. Journal of Economic Perspectives 23, 147-174.
- Mau, Steffen (2015): Der Lebenschancenkredit. Ein Modell der Ziehungsrechte für Bildung, Zeitsouveränität und die Absicherung sozialer Risiken. Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO direkt, Oktober 2015.
- Mirrlees, James u.a. (2011): Tax by design. Oxford University Press.

- Noack, Harald, Wolfgang Wiegard (2015): Reform der Erbschaftsteuer: Wege zum Abbau der Verschonungsregeln. Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- OECD (2008): Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries. Paris.
- OECD (2015): In It Together: Why Less Inequality Benefits All. Paris.
- Ostry, Jonathan D., Andrew Berg, Charalambos G. Tsangarides (2014): Redistribution, Inequality, and Growth. IMF Staff Discussion Note SDN/14/02, February 2014.
- Piketty, Thomas (2013): Capital in the Twenty-First Century. Harvard University Press.
- Piketty, Thomas, Emmanuel Saez, Gabriel Zucman (2013): Rethinking Capital and Wealth Taxation. Working paper.
- Richter, Wolfram F., Wolfgang Wiegard (1991): On the Difference between Income and Consumption Taxes when the Return to Savings is Uncertain. *Recherches Économiques de Louvain* 57, 379-390.
- Roine, Jesper, Daniel Waldenström (2015): Long-run Trends in the Distribution of Income and Wealth. In: *Handbook of Income Distribution*. Amsterdam: Elsevier, 469-592.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012): Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland. Jahresgutachten 2012/13.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2015): Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt. Jahresgutachten 2015/16.
- Scholz, Birger, Achim Truger (2016): Erbschaftsteuer-Reform 2016: Eine Aktualisierung der Fallbeispiele nach dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss. Kurzexpose im Auftrag von Campact. Berlin, 11. Oktober 2016.
- Senatorin für Finanzen, Freie Hansestadt Bremen (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten. Machbarkeitsstudie.
- Spengel, Christoph, Katharina Finke, Jost H. Heckemeyer (2012): Konsequenzen einer zinsbereinigten Bemessungsgrundlage für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen und das Steueraufkommen. Untersuchung des Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH für DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU.
- Spengel, Christoph, Lisa Evers, Maria Theresia Evers (2013): Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 82, 129-146.
- Stiftung für Chancengleichheit (2016): Das Grunderbe. Stiftung „Ein Erbe für Jeden“.
- Ströing, Miriam, Markus M. Grabka, Wolfgang Lauterbach (2016): Hochvermögende in Deutschland unterscheiden sich nicht nur anhand ihres Vermögens von anderen Bevölkerungsgruppen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2016.
- Thier, Andreas (1999): Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Steuerreformen in Preußen 1971-1893. *Ius Commune Sonderheft* 119. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Tillaart, Robert van den, Heiko Lohuis, Ton Stevens (2001): Niederlande: Steuerreform 2001 und weitere Reformvorhaben. *Internationales Steuerrecht* 10, 171-177.
- Treeck, Till van, Simon Sturn (2012): Income inequality as a cause of the Great Recession? A survey of current debates. International Labour Office, Conditions of Work and Employment Series No. 39.
- Westermeier, Christian, Markus M. Grabka (2015): Große Unsicherheit beim Anteil der Top-Vermögenden in Deutschland. DIW Wochenbericht Nr. 7.2015.
- Wieland, Joachim (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. Rechtsgutachten erstattet für ver.di. November 2003.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Gutachten, November 2011.

- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013): Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse. Gutachten, 21. Mai 2013.
- Zipfel, Lars (2013): Steueränderungsvorschläge hinsichtlich der Ertrag- und Vermögensteuer und Auswirkungen auf die Unternehmenssteuerbelastung. Betriebs-Berater | BB 37.2013 | 9.9.2013.